Reformen im Stiftungsrecht – «Booster» oder Dämpfer für den Stiftungsstandort Schweiz?

6. Zürcher Stiftungsrechtstag 2023 Dienstag, 31. Januar 2023 Universität Zürich

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Ordinarius für Privatrecht Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht Independent Advisor Universität Zürich



Reformen im Stiftungsrecht

- I. Einleitung und Hintergrund
 - 1. Was macht einen Stiftungsstandort aus?
 - 2. Was trägt das Recht dazu bei?
- II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes
 - 1. Neue Flexibilität im Stiftungswesen?
 - 2. Kodifizierung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - 3. (Keine) Regelung zur Vergütungsmöglichkeit bei steuerbefreiten Stiftungen
 - 4. Auswirkungen des neuen Art. 84b ZGB
 - 5. Resümee zu Pa.lv. und zum Reformgesetz
- III. Weitere Stiftungsformen
 - 1. Privatnützige Stiftungen
 - 2. Familienstiftungen
 - 3. Schweizer Trust
- IV. Resümee und Ausblick

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 1. Was macht einen Stiftungsstandort aus?
 - Allgemeine Faktoren
 - Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit von Wirtschaft, Recht und Politik
 - Lage und Infrastruktur
 - Soziokulturelles Umfeld
 - Etc.
 - Freiheitlichkeit
 - Stifter*innen m\u00f6chten Ziele verwirklichen und gestalten k\u00f6nnen
 - Stiftungsräte möchten Zwecke zeitgemäss und wirkungsvoll umsetzen

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 1. Was macht einen Stiftungsstandort aus?
 - Wirkungsvolle Governance
 - Pfeiler für Funktionsfähigkeit und Reputation des Sektors
 - Aber: Keine unnötige Regulierung und Drangsalierung
 - Richtige Mischung aus Freiheit und Governance
 - Zugängliche Behörden und sachkundige Gerichte auf der Höhe der Zeit
 - Grundsätze des Verwaltungshandelns und der Rechtsstaatlichkeit
 - Lage in der Schweiz? In den einzelnen Kantonen?

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 2. Was trägt das Recht dazu bei?
 - Stiftungsrecht des ZGB
 - Archetyp des klassischen Stiftungsmodells
 - Ansatz des historischen Gesetzgebers:
 - Neun Vorschriften im ZGB, eine im Steuerrecht
 - Weitmaschigkeit
 - Stifterfreiheit und Stiftungsautonomie
 - Erlaubt ist, was nicht verboten ist
 - Erfolgsfaktoren des Schweizer Stiftungswesens und Garant der hohen Stiftungszahlen («Stiftungsparadies»)

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 2. Was trägt das Recht dazu bei?
 - Bisherige Reformen
 - Reform des Stiftungsrechts 2004/2006
 - Daneben (ohne spezifisch stiftungsrechtliche Stossrichtung):
 FusG (2004), Revisionsrecht (2008), GAFI-Gesetz (2016), Handelsregisterrecht (2021),
 Datenschutzrecht (2023), Aktienrecht (2023) → diverse Kollateralschäden für das Stiftungsrecht
 - Positive Reflexwirkung: neues Erbrecht (2023)
 - In der Pipeline: Register der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Stiftung und Trust
 - AIA-Regime: Verhinderung einer Verschärfung durch erfolgreiche Intervention des Sektors bei der OECD
 - Zwischenresümee: Gesetzgebung tut sich schwer, etwas zugunsten des Sektors zu tun; gleichzeitig schnell dabei, wenn es darum geht, Regulierung zu erhöhen

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 2. Was trägt das Recht dazu bei?
 - Bisherige Reformen
 - «Motion Luginbühl» 2009, abgeschrieben 2013
 - «Pa.lv. Luginbühl» 2014, verabschiedet am 17.12.2021
 - Expertengruppe erarbeitet acht punktuelle Vorschläge zur Stärkung des Standorts
 - Nach Vernehmlassungsverfahren möchte SR nur zwei davon weiterverfolgen (Rest «zögerlich»/«kontrovers» aufgenommen, zudem «kantonaler Widerstand»)
 - NR nimmt zwei Vorschläge wieder auf → im Differenzbereinigungsverfahren Kompromiss auf neue Formulierung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde; Regelung zur Vergütung von Stiftungsräten abschliessend verhindert

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 2. Was trägt das Recht dazu bei?
 - Bisherige Reformen
 - «Pa.lv. Luginbühl» 2014, verabschiedet am 17.12.2021

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

- 1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
- 2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
- 3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
- 4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
- 5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
- 6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung;
- 7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
- 8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

Reformen im Stiftungsrecht

I. Einleitung und Hintergrund

- 2. Was trägt das Recht dazu bei?
 - Bisherige Reformen
 - «Pa.lv. Luginbühl» 2014, verabschiedet am 17.12.2021
 - Expertengruppe erarbeitet acht punktuelle Vorschläge zur Stärkung des Standorts
 - Nach Vernehmlassungsverfahren möchte SR nur zwei davon weiterverfolgen (Rest «zögerlich»/«kontrovers» aufgenommen, zudem «kantonaler Widerstand»)
 - NR nimmt zwei Vorschläge wieder auf → im Differenzbereinigungsverfahren Kompromiss auf neue Formulierung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde; Regelung zur Vergütung von Stiftungsräten abschliessend verhindert
 - Inkrafttreten am 1.1.2024

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

- 1. Neue Flexibilität im Stiftungswesen?
 - Unwesentliche Statutenänderungen nach Art. 86b ZGB
 - Neues Stifterrecht in Art. 86a ZGB
 - Keine neuerliche Beurkundung von Statutenänderungen nötig (Art. 86c ZGB)
- 2. Kodifizierung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - Bereits Thema meiner Antrittsvorlesung 2008
 - Stiftungsaufsichtsbeschwerde seit Jahrzehnten Teil des Schweizer Stiftungsrechts
 - Anliegen, klare und richtige Grundsätze zu schaffen für interne Governance von Stiftungen
 - Neue Regelung in Art. 84 Abs. 3 ZGB
 - → Zwischenresümee: Regelungen gelungen? Jedenfalls Einfluss auf Governance und Statik von Stiftungen

Universität

Rechtswissenschaftliches Institut

Reformen im Stiftungsrecht

- II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes
- 3. (Keine) Regelung zur Vergütungsmöglichkeit bei steuerbefreiten Stiftungen
 - Charakter der Reform sieht man an dem, was auf der Strecke blieb
 - Wohl wichtigstes Anliegen der gesamten Reform
 - Argumente für Vergütungsmöglichkeit sind bekannt und erdrückend
 - Eigentlich alle Teilnehmenden des Sektors für Zulässigkeit angemessener Vergütungen (inkl. Aufsichtsbehörden und Bundesrat), ausser (einigen) Steuerbehörden: viel strenger, als vom Recht gefordert
 - Führt zu grosser Rechtsunsicherheit, Ungleichheit und Frustration im Sektor

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

- 3. (Keine) Regelung zur Vergütungsmöglichkeit bei steuerbefreiten Stiftungen
 - Dies hätte durch Regelung verbessert werden sollen und hätte mit Kriterien der «Angemessenheit» und der neuen Offenlegungspflicht des Art. 84b ZGB zu verlässlichen Kriterien, Rechtssicherheit und Transparenz im Sektor geführt! Das Gegenteil des vom Parlament befürchteten «Missbrauchs»
 - Gesetzgebungstechnisch in der Tat seltsam, Behörden per spezifischer gesetzlicher Regelung anzuhalten, Recht nicht «contra legem» und rechtsungleich anzuwenden
 - Aber: Ablehnung ein verheerendes Zeichen gegenüber Professionalisierung und Generationenwechsel im Sektor

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

- 3. (Keine) Regelung zur Vergütungsmöglichkeit bei steuerbefreiten Stiftungen
 - Weitere Brennpunkte
 - Internationale Stiftungstätigkeit
 - Unternehmerische F\u00f6rdermodelle
 - → Vergleichbares Szenario zwischen Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit lähmt wirkungsvolle Stiftungstätigkeit
 - Folgefragen
 - Haben Behörden die Zeichen erkannt oder werden sie sich auf die knappe Ablehnung berufen?
 - Gewünschte Massgeblichkeit des Steuerrechts für das Stiftungsrecht und den Stifterwillen?

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

- 3. (Keine) Regelung zur Vergütungsmöglichkeit bei steuerbefreiten Stiftungen
 - Folgefragen
 - Warum ist «Praxis» (einiger) Steuerbehörden deutlich strenger als vom Gesetz gefordert?
 - Lässt sich das Kreisschreiben Nr. 12 (1994) anpassen?
 - Appell an die Schweizerische Steuerkonferenz SSK?
 - Müssen Stiftungen in Zukunft vermehrt auf Steuerbefreiung verzichten? Mit Effekt, dass weniger für die Zweckerfüllung bleibt?
 - → Steuerbehörden haben eine immense Verantwortung für die (Nicht-) Entwicklung des Sektors

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

4. Auswirkungen des neuen Art. 84b ZGB

- Regelungsinhalt und -technik: «Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S.v. Art. 734a Abs. 2 des OR gesondert bekannt geben»
- Welche Vergütungen müssen gemeldet werden?
- Idee war Klarstellung, aber zahlreiche Rechtsunsicherheiten; Praxis wird sich herausbilden müssen (vgl. Merkblatt der ESA v. 9.1.2023)
- Bei Rechtswidrigkeit (Rechtsaufsicht) können Aufsichtsbehörden einschreiten
- Werden Aufsichtsbehörden die Daten an die Steuerbehörden weitergeben? Mit welcher Folge?
- Sinnvolle Lösung kann nur sein: Wenn die Aufsichtsbehörde eine Vergütung im Einzelfall als stiftungsrechtlich zulässig ansehen, sollte dies von den Steuerbehörden akzeptiert werden

Reformen im Stiftungsrecht

II. Neues und Altes nach Inkrafttreten des Reformgesetzes

- 5. Resümee zu Pa.Iv. und zum Reformgesetz
 - Reformdebatten haben Argwohn und Skepsis gegenüber dem Stiftungssektor aufgezeigt und ggf. verstärkt; Verständnis in Politik und Öffentlichkeit gering → sicher «Dämpfer» für das Momentum im Stiftungssektor, an dem weiter gearbeitet werden muss
 - Keine nachhaltige Reform; gleichzeitig Pulver für weitere Reformen verschossen, ohne dass viel gewonnen scheint
 - Kombination der Neuerungen k\u00f6nnte (zuk\u00fcnftige) Stiftungsr\u00e4te sogar abschrecken
 - Ein «Booster» für den Stiftungsstandort sieht anders aus

Reformen im Stiftungsrecht

III. Weitere Stiftungsformen

 Stiftungswesen und -recht bestehen nicht nur aus gemeinnützigen Stiftungen; ganzheitliche Reform hätte alle Stiftungsformen einbezogen (bzw. einbeziehen müssen)

1. Privatnützige Stiftungen

- Unternehmensstiftungen
 - Auf internationaler Ebene derzeit (wieder) riesiges Thema
 - Schweizer Stiftungsrecht bietet gute Bedingungen
 - Aber: Für gemeinnützige Unternehmensstiftungen bestehen die oben skizzierten und weitere Probleme
- Purpose Economy
 - Internationaler Trend nach neuen Rechtsformen («Verantwortungseigentum»)
 - Schweizer Stiftung kann grundsätzlich alles Notwendige

Reformen im Stiftungsrecht

III. Weitere Stiftungsformen

2. Familienstiftungen

- Problemlage bekannt: Familienstiftungen im Zivil- und Steuerrecht
- Hier wird seit Jahrzehnten ein Umdenken gefordert
- Weil Rechtsprechung nicht reagiert, wäre diesbezüglich Reform notwendig gewesen
- Stattdessen wurde zum 1.1.2016 die Eintragungspflicht von Familienstiftungen angeordnet (GAFI-Gesetz)
- Wäre in Ordnung, wenn Eintragung funktionieren würde
- Was hier allerdings in den letzten Jahren passiert ist, ist erstaunlich
- Es stellen sich gar Fragen der Rechtsstaatlichkeit

Reformen im Stiftungsrecht

III. Weitere Stiftungsformen

3. Schweizer Trust

- Ebenfalls nicht ganz einfach zu verstehen, warum Familienstiftung weiter diskriminiert wird, gleichzeitig aber ein Schweizer Trust geschaffen werden soll, der das kann, was Familienstiftungen verwehrt wird
- Auch insoweit fehlt gesamtheitliches Verständnis
- → Einig, dass es eines Vehikels für eine taugliche Schweizer Nachlassplanung bedarf und dass Zeit reif ist
- → Überraschung kurz vor Weihnachten: SR Thierry Burkart reicht am 15.12.2022 Motion 22.4445 ein: «Schweizer Familienstiftung stärken Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben»

Reformen im Stiftungsrecht

IV. Resümee und Ausblick

- Das grosse Bild
 - In der Gesetzgebung ist keine Strategie ersichtlich
 - Für Unwesentliches wird Pulver verschossen, das Wichtige bleibt auf der Strecke
 - Behörden und Gerichte werden allergischer, es entsteht eine Spaltung
- Welche der traditionellen Schweizer Standortfaktoren sind heute (noch) vorhanden?
- Am Ende ist es nicht das Recht, sondern seine Anwendung und die Einstellung zur Stiftung

Reformen im Stiftungsrecht

IV. Resümee und Ausblick

- Was ich mir wünschen würde:
 - Gesprächskultur
 - Speditivität
 - Neugier und Offenheit
 - Rechtlichen Spielraum zugunsten von Stiftungen nutzen, nicht gegen sie
 - Einsicht, dass Stiftungen etwas Gutes für die Gesellschaft sind, auch aus fiskalpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht
 - Keine Spaltung, sondern Zusammenhalt
- → Grösserer «Booster» für den Standort als jede Reform des Rechts

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Gutachten und Rechtsberatung:

dominique.jakob@rwi.uzh.ch www.dominique-jakob.com